

**18.06.98****G****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämlische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)****A. Zielsetzung**

EHEC-Infektionen können schwere, lebensbedrohliche Krankheiten verursachen. Kinder sind durch EHEC besonders gefährdet. 5-10 % der durch EHEC erkrankten Kinder entwickeln ein HUS, das in etwa 10 % der Fälle einen tödlichen Verlauf nimmt. In weiteren mehr als 10 % der Fälle können an HUS erkrankte Kinder eine terminale Niereninsuffizienz oder dauerhaften Bluthochdruck entwickeln. Als Hauptinfektionsquellen für EHEC gelten rohes oder unzureichend durchgegartes Rindfleisch und rohe oder unzureichend erhitzte Milch sowie infizierte Kontaktpersonen.

**B. Lösung**

Die Verordnung dient dazu, die Gesundheitsämter möglichst frühzeitig über EHEC-Infektionen und HUS-Fälle zu informieren.

Damit erhalten die Gesundheitsbehörden breite Handlungsmöglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung von EHEC.

**C. Alternativen**

Keine

...

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden sich infolge der Durchführung der Verordnung nicht ergeben.

2. Vollzugsaufwand

Ein erhöhter Vollzugsaufwand ist nicht bzw. nur in unwesentlichem Umfang zu erwarten.

#### **E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**18.06.98**

G

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (312) - 232 05 - Se 19/98

Bonn, den 18. Juni 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

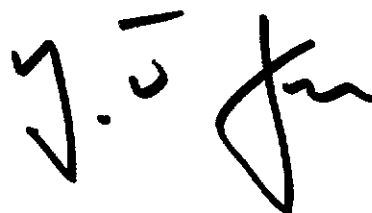
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

**Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)**

Vom .....

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**§ 1**

(1) Die Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes wird auf

1. den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod an enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS),
2. die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC) ausgedehnt.

(2) Das Gesundheitsamt übersendet die Meldung über Erkrankungs- und Todesfälle nach Absatz 1 Nr. 1 und die Infektionen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche in anonymisierter Form über die zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut. Für die Übersendung ist ein Formblatt zu verwenden, das vom Robert Koch-Institut erstellt wird.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

EHEC, eine Gruppe shigatoxinbildender E. coli, verursachen Darminfektionen. 1982 wurden sie auch als Ursache schwerer, lebensbedrohlicher Krankheiten identifiziert. Diese Krankheiten können als blutige Durchfälle mit der möglichen Folge eines hämolytisch-urämischen Syndroms (HUS) auftreten. Kinder sind durch EHEC besonders gefährdet. 5-10 % der durch EHEC erkrankten Kinder entwickeln ein HUS, das in etwa 10% der Fälle einen tödlichen Verlauf nimmt. In weiteren mehr als 10% der Fälle können an HUS erkrankte Kinder eine terminale Niereninsuffizienz oder dauerhaften Bluthochdruck entwickeln. Wiederholt wurden Ausbrüche von EHEC-assoziierten Infektionen beobachtet. Als Hauptinfektionsquellen für EHEC gelten rohes oder unzureichend durchgegartes Rindfleisch und rohe oder unzureichend erhitzte Milch sowie infizierte Kontaktpersonen. Spezifische Nachweismethoden wurden von der Wissenschaft erarbeitet ( aktuell: „Empfehlungen zur Verbesserung der diagnostischen Erfassung und zum standardisierten Vorgehen bei der mikrobiologischen Diagnostik von EHEC-Infektionen beim Menschen“, Epidemiologisches Bulletin des Robert Koch-Institutes 39/97, Seite 270 f. ). Werden HUS oder EHEC beobachtet, sind sofort Maßnahmen zur Identifikation der Infektionsquelle und zur Verhinderung der Weiterverbreitung einzuleiten.

Wegen der hohen Infektiosität der EHEC-Erreger mit der Gefahr von Kontaktinfektionen ist eine umfassende Meldepflicht geboten.

Damit werden den Gesundheitsbehörden breite Handlungsmöglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von EHEC gegeben.

### **Kosten**

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Durch die Einführung der neuen Meldepflicht wird die Wirtschaft nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**Besonderer Teil****Zu § 1****Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die Meldung von HUS und der EHEC-Infektion ist erforderlich, um schnellstmöglich Infektionsquellen zu ermitteln und zu verschließen, um dadurch weitere Infektionen bzw. Ausbrüche zu verhindern. Kontaktpersonen sind zu identifizieren und deren medizinische Beobachtung sicherzustellen. Mit der Ausdehnung der Meldepflicht auf jede Infektion durch EHEC wird gewährleistet, daß sowohl akute Erkrankung als auch symptomlose Ausscheidung von EHEC an die zuständige Behörde zu melden sind. Über § 9 BSeuchG sind auch die Labore in die Meldepflicht einbezogen.

**Zu Absatz 2**

Die Meldung an das RKI ist für die frühzeitige Erkennung überregionaler Infektionsquellen und für den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf unabdingbar. Die Verwendung eines vom Robert Koch-Institut erstellten Formblatts soll die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Meldungen sicherstellen und entspricht insoweit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht auf die humanen spongiformen Enzephalopathien (HSEV). Absatz 2 entspricht dem im Rahmen eines infektionsepidemiologischen Dienstes zwischen Bund und Ländern vereinbarten Meldeweg, der in entsprechender Weise bereits für die Meldung der humanen spongiformen Enzephalopathien in der HSEV eingeführt wurde.

**Zu § 2**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

**16.10.98**

## **Beschluß**

### **des Bundesrates**

---

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert, da der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC) kein Meldeformblatt beiliegt, das über die konkreten Inhalte der zu meldenden Daten Auskunft gibt.

Für die erfolgreiche Bekämpfung einer Infektionskrankheit kommt es entscheidend darauf an, da ausreichend epidemiologische Daten vorhanden sind. Welche Daten erfat werden, hängt von dem bei der Meldung verwendeten Formblatt ab.

Ob dem Erfordernis einer ausreichenden Datenerfassung im Rahmen der mit der vorgelegten Verordnung beabsichtigten Meldepflicht Genüge getan wird, ließe sich nur beurteilen, wenn der Verordnung das zu verwendende Formblatt als Anlage beiläge.

Da die Länder für den Vollzug zuständig sind, erwarten sie, daß ihre im Zusammenhang mit Meldepflichten gewonnenen Erfahrungen im Wege der Beteiligung bei der Gestaltung des Meldeformblattes durch das Robert Koch-Institut berücksichtigt werden.

## Anlage

---

### Änderungen der

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte "die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)" durch die Worte "die Erkrankung und den Tod an enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) sowie Ausscheider von enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC)" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "Infektionen" durch das Wort "Meldungen" zu ersetzen.

#### Begründung zu Buchstaben a und b:

Der Begriff "Infektion" ist im Seuchenrecht nicht definiert und begrifflich unscharf. Er muß deshalb im Interesse eines ordnungsgemäßen Vollzugs durch die im Bundes-Seuchengesetz definierten Begriffe ersetzt werden.